



FÖRDERVEREIN

HEILIG KREUZ VOLKSDORF

(eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg, VR 26097)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Heilig Kreuz, Volksdorf“.
- (2) Der Verein wurde am 22. Juni 2025 gegründet; er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Sitz des Vereins ist Hamburg-Volksdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weitergabe zweckgebundener Finanzmittel an die Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Volksdorf, die ein Teil der Katholischen Pfarrei Seliger Johannes Prassek in Hamburg ist. Damit sollen die Gemeindegarbeit in Heilig Kreuz und die dortigen kirchlichen Aktivitäten unterstützt werden. Die Förderung der kirchlichen Zwecke umfasst auch die Unterstützung baulicher Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt der Kirche Heilig Kreuz, des Gemeindehauses und der dazugehörigen Grundstücksflächen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ehrenamtlich tätige Personen haben gegenüber dem Verein lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der betroffenen Person steht die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge für das Jahr des Austritts erfolgt nicht.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann ferner aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über einen solchen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Daneben sind Spenden möglich. Die Mindesthöhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Jedes Vereinsmitglied kann einen höheren Mitgliedsbeitrag für sich selbst festsetzen. Der Vorstand des Vereins kann im Einzelfall ermäßigte Beiträge unter der Mindesthöhe zulassen.

(2) Die Beiträge sind in der Regel durch Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten. Sie sind zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und spätestens bis zum 1. April zahlbar. Der Vorstand kann in Einzelfällen zulassen, dass der Einzug der Beiträge quartalsweise oder halbjährlich erfolgt.

Abhängig vom Zeitpunkt des Vereinsbeitritts ist der Beitrag im ersten Jahr der Mitgliedschaft zum darauffolgenden Quartalsbeginn fällig. Bei Eintritt in den Verein im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten, bei einem Eintritt im zweiten Halbjahr die Hälfte.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Vorgaben der Mitgliederversammlung. Er gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.

(2) Der Vorstand besteht aus

- dem / der 1. Vorsitzenden,
- dem / der 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,
- dem / der Schatzmeister/-in sowie
- dem / der Schriftführer / -in

Der Vorstand kann jederzeit weitere Personen mit beratender Funktion für besondere Aufgaben berufen (Beirat).

(3) Außergerichtlich und gerichtlich wird der Verein von zwei der Vorstandsmitglieder vertreten; dabei muss jeweils mindestens einer der beiden Vorsitzenden mitwirken. Daneben vertritt der Schatzmeister den Verein stets allein bei der Wahrnehmung der folgenden, ihm zugewiesenen Aufgaben:

- Überweisungen von Bankkonten des Vereins
- Erklärungen zu Bankeinzügen betreffend SEPA-Lastschriftmandate der Mitglieder
- Sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit der Führung von Bankkonten des Vereins (außer Kontoerrichtung oder -auflösung)
- Erklärungen über die Erstellung von Spendenbescheinigungen

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln und grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Lediglich nach der ersten Vorstandswahl des Vereins enden die Amtszeiten des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers bereits nach einem Jahr. Bis zum Termin einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung bleiben die Vorstandsmitglieder geschäftsführend im Amt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung nicht zum Rechnungsprüfer bestellt werden.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Regelfall in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden – im Falle der Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

(7) Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

(8) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, führt die Belege über Einnahmen und Ausgaben sowie die Liste der Mitglieder. Die Rechnungsführung wird mindestens einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Rechnungsprüfer geprüft.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes

- Anhörung der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der Vereinsmittel bei größeren Projekten. Größere Projekte sind in der Regel solche, die einen finanziellen Aufwand von über 15.000 € umfassen.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- Endgültige Entscheidung über die vom Vorstand abgelehnten Mitgliedschaftsanträge.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll muss nach Fertigstellung für jedes Vereinsmitglied zugänglich sein.

(6) Über die Teilnahme von Gästen an der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht möglich.

(8) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(9) Zu einer Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(10) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens fünf der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

(11) Für die Wahlen von Vorstandsmitgliedern wird ein Wahlleiter aus der Mitgliederversammlung gewählt.

(12) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn ihrer Sitzung die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand begründete Anträge zur Tagesordnung einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung gegebenenfalls zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit eine Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Vorstand wickelt die Liquidation des Vereins ab.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrei Seliger Johannes Prassek zur Verwendung für kirchliche Zwecke bezogen auf den Standort der Gemeinde Heilig Kreuz Volksdorf. Sollte dies wegen Auflösung der entsprechenden kirchlichen Einheiten nicht mehr möglich sein, so fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kirchliche Zwecke. Dieser Empfänger des Vereinsvermögens ist von der Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 22. Juni 2025 von der Gründungsversammlung beschlossen und in den Fortsetzungen der Gründungsversammlung am 11. August 2025 und am 1. Oktober 2025 ergänzt. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anmerkungen zur Satzung:

- 1) Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird stellenweise nur die männliche Bezeichnung verwendet.
- 2) Schriftliche Übermittlungen sind elektronischen Übermittlungen gleichgestellt.